

Jugendordnung

des Pferdesportverband Südbaden e. V.

§ 1

Zuständigkeit / Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung der Vereine, die dem Pferdesportverband Südbaden e. V. angeschlossen sind.

Dieser Jugendabteilung gehören alle Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und die Jugendleiter der o.g. Vereine an, sowie die Jugendwarte der Reiterringe und die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des Verbandes.

§ 2

Ziel

Die Jugendabteilung gibt den Jugendwarten der Ringe und den Jugendleitern der Vereine Hilfen bei der Durchführung der in ihren Jugendordnungen verankerten Aufgaben und Zielen. Außerdem pflegt sie auf Verbandsebene die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3

Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere:

- Förderung in den Sportarten Reiten, Fahren, Voltigieren
- Durchführung von Vergleichswettkämpfen und Meisterschaften
- Kontakte zu anderen Verbänden und Jugendorganisationen

§ 4

Organe

Organe Jugendabteilung sind

- der Verbandsjugendausschuss
- die Verbandsjugendversammlung

§ 5

Verbandsjugendversammlung

Die Verbandsjugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des Pferdesportverbandes Südbaden e. V.. Stimmberechtigt sind die Delegierten der Reiterringe, die dem Pferdesportverband Südbaden e.V. angehören. Die Anzahl der Delegierten der einzelnen Reiterringe wird ermittelt aus der Gesamtmitgliederzahl der Ringe (pro angefangene 1000 Mitglieder ein Delegierter).

Aufgaben der Verbandsjugendversammlung sind u.a.:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- Entgegennahme und Beratung der Berichte des Kassenwartes und des Verbandsjugendausschusses

- Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugendabteilung
- Entlastung des Verbandsjugendausschusses
- Wahl des Verbandsjugendwartes und der übrigen Mitglieder des Verbandsjugendausschusses.

Die Verbandsjugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Pferdesportverbandes Südbaden e. V. zusammen. Sie wird mindestens 3 Wochen vorher einberufen. Die Verbandsjugendversammlung kann jederzeit durch den Verbandsjugendwart einberufen werden.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsjugendversammlung oder eines Beschlusses des Verbandsjugendausschusses muss eine außerordentliche Verbandsjugendversammlung innerhalb von 3 Wochen stattfinden. Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung im Rundschreiben des Verbandes.

Jede ordnungsgemäß einberufene Verbandsjugendversammlung ist – unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten – beschlussfähig.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 Verbandsjugendausschuss

Der Verbandsjugendausschuss besteht aus

- Verbandsjugendwart/in
- Stellvertreter/in
- Schriftführer/in
- Kassenwart/in
- Regionaltrainer

wobei höchstens zwei Ämter von einer Person bekleidet werden dürfen.

Der Verbandsjugendwart/die Verbandsjugendwartin vertritt die Interessen der Verbandsjugend nach innen und nach außen. Er/Sie ist Vorsitzende/r des Verbandsjugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Pferdesportverbandes Südbaden e.V..

Die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses werden von der Verbandsjugendversammlung auf drei Jahre gewählt – entsprechend der Legislaturperiode des Gesamtvorstandes- und bleiben bis zur Neuwahl des Verbandsjugendausschusses im Amt.

In den Verbandsjugendausschuss ist jedes Mitglied eines Vereines, der dem Pferdesportverband Südbaden e.V. angehört, wählbar.

Der Verbandsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Verbandssatzung, der Verbandsjugendordnung sowie der Beschlüsse der Verbandsjugendversammlung.

Der Verbandsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Verbandsjugendversammlung und dem Vorstand des Verbandes verantwortlich. Die Sitzungen des Verbandsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Verbandsjugendausschusses ist vom Verbandsjugendwart binnen zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen.

Der Verbandsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Verbandes. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 7
Verbandsjugendkasse

Die Verbandsjugendabteilung verfügt selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verband zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel, sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen.

Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Verbandsjugendversammlung.

Dem Verbandsvorsitzenden oder dem vom Verband Beauftragten gegenüber ist der Verbandsjugendausschuss rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. dem damit Beauftragten des Verbandes ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§ 8
Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Verbandsjugendordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Verbandssatzung.

§ 9
Gültigkeit / Änderung der Ordnung

Die Jugendordnung muss von der Verbandsjugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Jahreshauptversammlung des Verbandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.

Sie tritt mit der Bestätigung der Jahreshauptversammlung in Kraft. Änderungen der Verbandsjugendordnung sind nur möglich mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Jugendversammlung und der Jahreshauptversammlung.

Beschlossen von der Verbandsjugendversammlung:

Lahr, den 21.12.1992
(Ort und Datum)

.....
Der Geschäftsführer

Bestätigt von der Jahreshauptversammlung:

Offenburg, 27.02.1993
(Ort und Datum)

.....
Vorsitzender des Pferdsportverbandes Südbaden e. V.